

Friedhofsgebührensatzung

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Westerborg vom 05.3.1987

Der Gemeinderat/Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 16, 18 Abs. 3, 32 und 33 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofsatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 22.01.1985 außer Kraft.

Westerburg, den 05.03.1987

Ortsbürgermeister
gez. Nink



Satzung der Stadt Westerburg zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 21.02.2013

Der Stadtrat der Stadt Westerburg hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), in der derzeit gültigen Fassung, sowie des § 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2006 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung, zuletzt geändert durch Satzungsänderung vom 21.02.2013, wird auf Grund des Beschlusses des Stadtrates vom 02.03.2017 wie folgt neu gefasst:

„ I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte

| | |
|--|-----------------|
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 100,00 € |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr | 200,00 € |
| c) Gebühr für die spätere Einebnung zu a) und b) | 130,00 € |

II. Erteilung von Nutzungsrechten an Doppel-, Mehrfach und Urnengrabstätten

1. Doppelgrabstätten

| | |
|---|-----------------|
| a) Neuerwerb einer Doppelgrabstätte | 580,00 € |
| aa) Gebühr für die spätere Einebnung | 175,00 € |
| b) Verlängerung des Nutzungerechtes für die Zweitbelegung pro Jahr | 26,00 € |

2. Mehrfachgrabstätten

| | |
|--|----------------|
| Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr | 26,00 € |
|--|----------------|

(Diese Grabart wird nicht mehr vergeben, sondern nur noch bestehende Nutzungsrechte verlängert)

3. Urnenbeisetzungen

| | |
|---|----------|
| a) Neuerwerb einer Urnenreihengrabstätte (3 Urnen) | 190,00 € |
| aa) Gebühr für die spätere Einebnung der Grabstätte nach Ablauf des Nutzungsrecht | 60,00 € |
| b) Verlängerung des Nutzungsrechtes für die Beisetzung jeder weiteren Urne pro Jahr | 11,00 € |
| c) Neuerwerb einer Urnenrasengrabstätte (1 Urne) | 200,00 € |
| cc) Gebühr für die Beseitigung der Grabplatte nach Ablauf des Nutzungsrechts | 20,00 € |
| d) Urne anonym | 200,00 € |

4. Gemischte Grabstätten

| | |
|--|----------|
| zusätzliche Beisetzung von 1 Urne in einer Reihengrabstätte oder 2 Urnen in bereits belegten Doppelgrabstätten je Urne | 100,00 € |
|--|----------|

5. Beisetzung unter Bäumen

| | |
|--|------------|
| a) Beisetzung unter einem Gemeinschaftsbaum (max. 10 Urnen) Grundbetrag je Urne | 500,00 € |
| Ausheben, Herrichten und Schließen der Grabstätte | 150,00 € |
| Kostenerstattung für die Beschaffung und Befestigung der Namensschilder am Bestattungsplatz (pauschal) | 150,00 € |
| b) Beisetzung unter einem Familienbaum (max. 10 Urnen) Grundbetrag für den Familienbaum | 2.000,00 € |
| Beisetzungen je Urne | 300,00 € |
| Ausheben, Herrichten und Schließen der Grabstätte je Urne | 150,00 € |
| Kostenerstattung für die Beschaffung und Befestigung der Namensschilder am Bestattungsplatz (pauschal) | 150,00 € |

III. Aushub und Schließung der Grabstätten

Auf die entstehende Unternehmerleistung bei Reihen-, Doppel-, Urnenreihen- und Urnenrasengrabstätten sowie anonymen Urnengrabstätten wird ein 50% Zuschlag für Material- und Werkzeugstellung einschließlich Deponiekosten erhoben.

| | |
|---|----------|
| Im Fall der Beisetzung einer Urne im Grabfeld für anonyme Beisetzungen durch Bedienstete der Stadt Westerburg | 150,00 € |
|---|----------|

Diese Gebühren gelten bei Beisetzungen an Arbeitstagen von Montag bis Samstag. Sollten durch die Beisetzungen an Sonn- und Feiertagen Mehrkosten entstehen, so sind diese zu erstatten.

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Urnen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Urnen wird durch gewerbliche

Unternehmen vorgenommen. Die entstehenden Kosten (Aufwand) sind von dem Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

V. Benutzung der Leichenhalle und der Andachtstelle bei Besetzungen unter Bäumen

1. Für die Aufbewahrung

| | |
|--|-----------------|
| a) einer Leiche in der Friedhofshalle bis zu 4 Tagen einschließlich Kapellenraum für Abhaltung der Trauerfeier | 100,00 € |
| b) in der Sargkabine ohne Kapellenbenutzung je Tag | 26,00 € |
| c) Benutzung der Kapelle allein je Tag | 26,00 € |
| d) in der Kühlvitrine (Zuschlag zu a oder b) je Tag | 26,00 € |
| e) einer Urne bis zu 10 Tagen | 52,00 € |
| für jeden weiteren Tag | 13,00 € |
| f) Benutzung der Andachtsstelle im Wald | 50,00 € |

§ 2

Für die Beisetzung nichtortsansässiger Personen wird jeweils ein gesonderter Gestattungsvertrag abgeschlossen.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.“

56457 Westerburg, den 25.04.2017

Ralf Seekatz
Stadtbürgermeister

Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
oder

2. vor Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Stadt Westerburg unter Bezeichnung des Sachverhaltes, die die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der oben angeführten Nr. 2 geltend gemacht, so kann nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung jedermann diese Verletzung geltend machen.